

KOCHS

Ihr Servicepartner für Fenster und Haustüren.

IMMER DA, WO ZUHAUSE ENTSTEHT.

01 / PRIVATKUNDEN

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern
im Sinne des § 13 BGB

KOCHS-Fensterbau GmbH
Karl-Marx-Allee 54 · 15320 Neuhausen
Tel. 033476/588-0 · www.kochs-fensterbau.de · info@kochs-fensterbau.de

Stand September 2026

I / PRIVATKUNDEN**GELTUNGSBEREICH; ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden auf sämtliche zwischen der KOCHS-Fensterbau GmbH (nachfolgend „KOCHS-Fensterbau“) und natürlichen Personen, die das betreffende Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB; nachfolgend „Auftraggeber“), geschlossenen Verträge über die Lieferung von Fenstern, Eingangstüren, Zubehör und sonstigen Bauelementen sowie über hiermit im Zusammenhang stehende Werk-, Montage- und Serviceleistungen Anwendung.
2. Art, Umfang und Rangfolge der beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich vorrangig nach den im Einzelfall getroffenen Individualvereinbarungen, sodann nach der Auftragsbestätigung und den sonstigen wirksam einbezogenen Vertragsunterlagen und ergänzend nach diesen AGB. Individualabreden haben gemäß § 305b BGB Vorrang.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers entfalten nur insoweit Rechtswirkung, als KOCHS-Fensterbau ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Verbraucherschutzes, bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.
5. Terminabstimmungen, organisatorische Mitteilungen und sonstige vertragsbezogene Informationen können per E-Mail erfolgen, soweit der Auftraggeber hierfür eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Gesetzlich vorgeschriebene Formen und die gesetzlichen Anforderungen an den Zugang rechtserheblicher Erklärungen bleiben unberührt. Änderungen des Leistungsumfanges oder der Vergütung setzen die jeweils erforderliche vertragliche Vereinbarung voraus. Eine automatische Zugangsvermutung wird nicht begründet.

II / PRIVATKUNDEN**VERTRAGSGRUNDLAGEN; LEISTUNGSUMFANG; UNTERLAGEN**

1. Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung einschließlich der Auftragsbestätigung, der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, technischen Spezifikationen und sonstigen individualvertraglich einbezogenen Unterlagen.
2. Soweit Bau- oder Montageleistungen geschuldet werden, findet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) weder kraft dieser AGB noch aufgrund bloßer Bezugnahme in Angebots-, Planungs- oder sonstigen vorvertraglichen Unterlagen Anwendung. Ihre Geltung setzt vielmehr voraus, dass sie für das konkrete Vertragsverhältnis ausdrücklich und wirksam vereinbart und dem Auftraggeber in einer den gesetzlichen Einbeziehungsvoraussetzungen genügenden Weise zugänglich gemacht worden ist. Soweit Bestimmungen der VOB/B mit zwingenden verbraucherschützenden Vorschriften, vorrangigen Individualvereinbarungen oder sonstigem zwingendem Recht kollidieren, verbleibt es bei den gesetzlichen beziehungsweise individualvertraglichen Regelungen.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Planungs-, Berechnungs- und Kalkulationsunterlagen sowie sonstigen von KOCHS-Fensterbau überlassenen Unterlagen verbleiben die bestehenden Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Vervielfältigung, Verwertung oder Weitergabe an Dritte bedarf, soweit keine gesetzliche Berechtigung besteht, der vorherigen Zustimmung von KOCHS-Fensterbau.
4. Stellt der Auftraggeber Maße, Zeichnungen oder technische Angaben zur Verfügung und wird deren Verwendung ausdrücklich vereinbart, hat er diese Angaben nach bestem Wissen vollständig und richtig zu übermitteln. KOCHS-Fensterbau weist auf Unstimmigkeiten hin, die im Rahmen der vertraglich geschuldeten Prüfung erkennbar sind. Entstehen durch vom Auftraggeber zu vertretende fehlerhafte Angaben zusätzliche Aufwendungen, richten sich etwaige Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Eigene Aufmaß-, Prüf-, Beratungs- und Hinweispflichten von KOCHS-Fensterbau bleiben unberührt.
5. Gibt der Auftraggeber nach Abstimmung des Aufmaßes, der Ausführung oder des Montageumfangs eine Planung ausdrücklich frei und wünscht anschließend Änderungen, stimmen die Parteien deren Auswirkungen auf Ausführung, Liefer- und Montageterminen sowie Vergütung vor der Umsetzung ab. Eine zusätzliche Vergütung oder Änderung

verbindlich vereinbarter Termine setzt die hierfür erforderliche vertragliche Grundlage voraus. Gesetzliche Rechte und Pflichten beider Parteien bleiben unberührt.

III / PRIVATKUNDEN

LIEFERUNG; LEISTUNGSZEIT; LEISTUNGSHINDERNISSE; ANNAHMEVERZUG

1. Liefer- und Ausführungstermine oder -fristen begründen eine kalendermäßig bestimmte Leistungspflicht nur, sofern sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder von KOCHS-Fensterbau entsprechend bestätigt worden sind. Im Übrigen handelt es sich um voraussichtliche Leistungszeiträume.
2. Die Einhaltung verbindlicher Leistungsfristen setzt voraus, dass der Auftraggeber die ihm obliegenden, zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig bewirkt und insbesondere die in seinem Verantwortungsbereich liegenden tatsächlichen und baulichen Voraussetzungen für die Ausführung geschaffen hat.
3. Soweit KOCHS-Fensterbau infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen, bei Vertragsschluss auch unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vorhersehbaren, außerhalb ihres beherrschbaren Risikobereichs liegenden und von ihr nicht zu vertretenden Ereignisses vorübergehend an der rechtzeitigen Erbringung einer geschuldeten Leistung gehindert ist, verlängern sich hiervon betroffene Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer nach Art und Umfang der Störung angemessenen Wiederanlauf- und Dispositionsfrist. Als derartige Ereignisse kommen – jeweils vorbehaltlich der fehlenden Zurechenbarkeit im konkreten Einzelfall – insbesondere Naturereignisse, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, Embargos, rechtmäßige Sanktionen, Epidemien oder Pandemien, hoheitliche Eingriffe, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, erhebliche Energieversorgungs-, Transport-, Infrastruktur- oder Lieferkettenstörungen sowie nicht von KOCHS-Fensterbau zu vertretende Ausfälle wesentlicher Vorlieferanten in Betracht.
4. Führt ein Leistungshindernis zu dauernder Unmöglichkeit oder liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts vor, bestimmen sich die Rechtsfolgen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Gerät KOCHS-Fensterbau mit einer fälligen und durchsetzbaren Leistung in Verzug, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Gesetzlich vorgesehene Mahn-, Fristsetzungs- und Entbehrlichkeitstatbestände bleiben unberührt.
6. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht schuldhaft, bleiben die hieraus folgenden gesetzlichen Ansprüche von KOCHS-Fensterbau, insbesondere auf Ersatz hierdurch verursachter erforderlicher Mehraufwendungen und Schäden, unberührt.

IV / PRIVATKUNDEN

ANGEBOT; VERTRAGSSCHLUSS; ABWEICHUNGEN

1. Angebote von KOCHS-Fensterbau sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots dar.
2. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss des betreffenden Vertrages dar. Die Annahme erfolgt durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder in sonstiger, den gesetzlichen Anforderungen genügender Weise.
3. Enthält eine Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung Änderungen oder Ergänzungen, bestimmen sich Zustandekommen und Inhalt des Vertrages nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

V / PRIVATKUNDEN

KÜNDIGUNG; VERGÜTUNGSFOLGEN; PAUSCHALIERTER AUFWANDS- UND SCHADENSERSATZ

1. Soweit das Vertragsverhältnis werkvertraglicher Natur ist, bleibt das dem Auftraggeber bis zur Vollendung des Werkes zustehende freie Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB unberührt. Gleiches gilt für ein etwaig bestehendes gesetzliches Widerrufs-, Rücktritts-, Anfechtungs- oder sonstiges Gestaltungsrecht; dessen Voraussetzungen, Ausübung und Rechtsfolgen richten sich ausschließlich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und, soweit erforderlich, gesondert erteilten Verbraucherinformationen.
2. Im Falle einer freien Kündigung bestimmt sich der Vergütungsanspruch von KOCHS-Fensterbau nach § 648 BGB. Danach bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung grundsätzlich bestehen; anzurechnen sind jedoch diejenigen Aufwendungen, welche KOCHS-Fensterbau infolge der Vertragsaufhebung erspart, sowie derjenige Erwerb, den KOCHS-Fensterbau durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erzielt oder zu erzielen böswillig unterlässt.
3. Erfolgt eine vom Auftraggeber zu vertretende Vertragsbeendigung vor Produktionsbeginn und liegen die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines pauschalierten Ersatzanspruchs vor, ist KOCHS-Fensterbau berechtigt, die bis dahin typischerweise entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn mit 15 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes zu pauschalieren. Erfasst werden insbesondere Aufwendungen der kaufmännischen und technischen Auftragsbearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Planung, Disposition und Beschaffungsvorbereitung sowie der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende entgangene Gewinn.
4. Die vorstehende Pauschalierung gilt nicht, soweit sie im konkreten Anwendungsfall den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretenden Aufwendungen übersteigen würde. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder entsprechende Aufwendungen überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
5. KOCHS-Fensterbau bleibt, soweit gesetzlich zulässig, der Nachweis eines tatsächlich höheren Anspruchs und dessen Geltendmachung vorbehalten.
6. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen sowie verbindlich beschaffte, bestellte oder kundenspezifisch angefertigte und nicht oder nicht ohne wirtschaftlichen Nachteil anderweitig verwertbare Gegenstände und Leistungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gesondert berücksichtigt werden, soweit und solange hierdurch keine doppelte Berücksichtigung identischer Kosten- oder Schadenspositionen erfolgt.
7. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bei Werkverträgen insbesondere gemäß § 648a BGB, bleibt unberührt.

VI / PRIVATKUNDEN

ABNAHME; ABNAHMEFIKTION; MÄNGELANZEIGE; TECHNISCHE TOLERANZEN

1. Soweit die geschuldete Leistung werkvertraglich der Abnahme zugänglich ist, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 640 Abs. 1 BGB zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Eine Abnahmefiktion tritt ausschließlich unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 BGB ein. Gegenüber einem Verbraucher setzt dies insbesondere voraus, dass KOCHS-Fensterbau nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme bestimmt und den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Rechtsfolgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
3. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers werden weder hinsichtlich offener noch hinsichtlich verdeckter Mängel von der Einhaltung einer von KOCHS-Fensterbau bestimmten Ausschlussfrist abhängig gemacht. Eine zeitnahe Anzeige erkennbarer Beanstandungen wird im Interesse einer unverzüglichen Prüfung und Beweissicherung empfohlen; die Nichtbeachtung dieser Empfehlung begründet für sich genommen keinen Verlust gesetzlicher Mängelrechte.

4. Für die Beurteilung optischer Eigenschaften von Glas sind, soweit im Einzelfall einschlägig, die vereinbarte Beschaffenheit, die objektiven gesetzlichen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit sowie die anerkannten Regeln der Technik und die für das jeweilige Erzeugnis maßgeblichen technischen Regelwerke und Beurteilungsrichtlinien heranzuziehen. Produktions- oder materialbedingte Erscheinungen begründen keinen Sachmangel, soweit sie innerhalb der danach zulässigen Grenzen liegen und die gesetzlichen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit gewahrt sind.
5. Entsprechendes gilt für technisch unvermeidbare und handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Struktur, Maserung, Oberfläche und sonstiger materialbedingter Beschaffenheitsmerkmale, sofern hierdurch weder eine vereinbarte Beschaffenheit verfehlt noch die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung beeinträchtigt wird.
6. Bei der Beurteilung visueller Eigenschaften von Glas können fachlich einschlägige und für die konkrete Verglasung geeignete anerkannte Bewertungsrichtlinien als Auslegungshilfe herangezogen werden, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit und zwingenden gesetzlichen Anforderungen nicht widersprechen. Eine starre Sichtabstandsregel oder Einschränkung gesetzlicher Mängelrechte wird hierdurch nicht vereinbart.
7. Eine gesonderte Abnahme in sich abgeschlossener und selbständig nutzbarer Teilleistungen kommt nur in Betracht, wenn die Parteien sie für konkret bezeichnete, selbständig abnahmefähige Leistungsteile wirksam vereinbaren. Gesetzliche Abnahme- und Mängelrechte bleiben unberührt.

VII / PRIVATKUNDEN

VERGÜTUNG; FÄLLIGKEIT; ZAHLUNGSVERZUG; AUFRECHNUNG; ZURÜCKBEHALTUNG

1. Für die Vergütung sind die im jeweiligen Vertrag beziehungsweise in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise maßgeblich. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben, soweit gesetzlich erforderlich, einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten bestimmen sich vorrangig nach der individualvertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie zur Geltendmachung gesetzlich bestehender Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleibt unberührt. Im Übrigen bestimmen sich Aufrechnung und Zurückbehaltung nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII / PRIVATKUNDEN

SACH- UND RECHTSMÄNGEL; NACHERFÜLLUNG; VERJÄHRUNG

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht zugunsten des Auftraggebers individualvertraglich weitergehende Rechte eingeräumt werden. Bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben insbesondere die zwingenden Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB unberührt.
2. Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Art, Umfang, Kostentragung und etwaige Grenzen der Nacherfüllung bestimmen sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie berechtigt verweigert oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Sekundärrechte, insbesondere Minderung, Rücktritt sowie gegebenenfalls Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Voraussetzungen zu.
4. Keine Mängelhaftung besteht für Beeinträchtigungen, die nach Gefahrübergang ausschließlich auf einer unsachgemäßen Behandlung, einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung, fehlerhafter Bedienung, unzureichender

Wartung oder Pflege, übermäßiger Beanspruchung, eigenmächtigen Veränderung oder einem sonstigen Umstand beruhen, der weder KOCHS-Fensterbau noch einem von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, sofern nicht zugleich ein bereits bei Gefahrübergang vorhandener Sachmangel ursächlich geworden ist.

5. Bei elektrischen oder elektromechanischen Komponenten sind die einschlägigen Hersteller-, Montage-, Anschluss-, Inbetriebnahme-, Bedienungs- und Wartungsvorgaben zu beachten. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt; dies gilt insbesondere, soweit ein geltend gemachter Mangel nicht kausal auf einer vom Auftraggeber oder einem nicht von KOCHS-Fensterbau beauftragten Dritten zu vertretenden fehlerhaften Installation, Veränderung oder Verwendung beruht.

6. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine durch diese AGB bewirkte Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen ist nicht vereinbart.

IX / PRIVATKUNDEN

HAFTUNG; HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. KOCHS-Fensterbau haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von KOCHS-Fensterbau, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Unbeschränkt bleibt ferner die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von KOCHS-Fensterbau auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

4. Im Übrigen ist eine Haftung von KOCHS-Fensterbau für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KOCHS-Fensterbau.

6. Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit KOCHS-Fensterbau einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder ein Beschaffungsrisiko ausdrücklich in einer Weise übernommen hat, aus der sich nach den gesetzlichen Bestimmungen eine weitergehende Haftung ergibt.

X / PRIVATKUNDEN

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Erfüllung der aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geschuldeten Kaufpreis- beziehungsweise Vergütungsforderung behält sich KOCHS-Fensterbau das Eigentum an den gelieferten, noch nicht kraft Gesetzes in das Eigentum des Auftraggebers übergegangenen beweglichen Sachen vor.

2. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

3. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind KOCHS-Fensterbau unverzüglich mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist.

4. Eine Herausgabe oder Verwertung der Vorbehaltsware wegen vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen. Zwingende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

XI / PRIVATKUNDEN**MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS;
BAUSTELLENORGANISATION; MONTAGE**

1. Der Auftraggeber stellt die für die vereinbarte Montage erforderlichen und ihm vertraglich zugewiesenen bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig her. Hierzu gehören, soweit für den konkreten Auftrag vereinbart oder nach vorheriger Information erforderlich, insbesondere ein sicherer und ausreichender Zugang zur Montagestelle, freie Arbeitsbereiche, vorbereitete Montageöffnungen sowie die erforderliche Mitwirkung anderer Gewerke.
2. Erforderliche Gerüste, Arbeitsbühnen, geeignete Zufahrts-, Park- und Entlademöglichkeiten für Montagefahrzeuge sowie die Bereitstellung von Strom und Wasser werden vom Auftraggeber nur insoweit und im zumutbaren Umfang geschuldet, als dies für den konkreten Auftrag vereinbart oder ihm rechtzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mitgeteilt wurde und er hierauf tatsächlich Einfluss nehmen kann. Gesetzliche und vertragliche Pflichten von KOCHS-Fensterbau, insbesondere zur sicheren Arbeitsausführung, bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber entfernt, soweit zumutbar und rechtzeitig angekündigt, bewegliche Gegenstände, die die vereinbarten Montagearbeiten behindern. Er informiert KOCHS-Fensterbau unverzüglich über ihm bekannte Umstände oder Änderungen des Bauablaufs, die einen vereinbarten Montagetermin voraussichtlich beeinträchtigen. Beide Parteien stimmen erforderliche Terminänderungen nach Treu und Glauben ab.
4. Verzögert sich die vereinbarte Montage aufgrund fehlender, dem Auftraggeber obliegender Montagevoraussetzungen oder aus einem sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, können hierdurch nachweislich entstandene, erforderliche und angemessene Wartezeiten der Monteure, zusätzliche Anfahrten sowie sonstige Mehraufwendungen nach tatsächlichem Aufwand und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden. Der Auftraggeber wird, soweit möglich, auf erkennbare Hindernisse und vermeidbare Mehrkosten hingewiesen. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen; identische Kosten werden nicht mehrfach berechnet. Die gesetzlichen Ansprüche gemäß Ziffer III.6 bleiben unberührt.
5. KOCHS-Fensterbau informiert den Auftraggeber, soweit möglich, vor Entstehung weiterer vermeidbarer Kosten über bekannte Hindernisse und stimmt einen neuen Termin ab. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.
6. Sind vertragsgemäß bereitgestellte Bauelemente zur vereinbarten Lieferung oder Montage verfügbar und verzögert sich deren Übernahme oder die Montage aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, informiert KOCHS-Fensterbau den Auftraggeber über die voraussichtlichen Folgen und bietet, soweit möglich, eine angemessene Abstimmung des weiteren Ablaufs an. Erforderliche, angemessene und nachgewiesene zusätzliche Lager- oder Transportkosten können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen; eine doppelte Berechnung ist ausgeschlossen.
7. Der Auftraggeber teilt KOCHS-Fensterbau solche ihm bekannten tatsächlichen oder technischen Umstände rechtzeitig mit, die für eine fachgerechte oder sichere Ausführung erheblich sein können, insbesondere erkennbare Feuchtigkeitsschäden, Schäden an Bauteilen oder Abweichungen von übermittelten Plänen.
8. Werden bei der vertraglich geschuldeten Prüfung oder erst während der Montage zuvor nicht erkennbare bauliche Hindernisse, Mängel oder erhebliche Sicherheitsrisiken festgestellt, die eine fachgerechte oder sichere Ausführung beeinträchtigen können, informiert KOCHS-Fensterbau den Auftraggeber unverzüglich, soweit dies unter den Umständen möglich ist. Soweit zur Vermeidung von Schäden, zur Gewährleistung der Sicherheit oder zur fachgerechten Klärung erforderlich, können die betroffenen Arbeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorübergehend unterbrochen werden. Das weitere Vorgehen und etwaige Leistungsänderungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen; gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.
9. Für Beeinträchtigungen, die ausschließlich auf bereits vorhandenen, von KOCHS-Fensterbau nicht verursachten baulichen Mängeln beruhen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Untersuchungs-, Hinweis-, Schutz- und Haftungspflichten von KOCHS-Fensterbau bleiben unberührt. Für Schäden im Zusammenhang mit Montageleistungen gilt Ziffer IX, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

XII / PRIVATKUNDEN**DATENSCHUTZ**

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers und sonstiger betroffener Personen erfolgt nach Maßgabe der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Einzelheiten zu Art, Umfang, Rechtsgrundlagen und Zwecken der Datenverarbeitung sowie zu den Betroffenenrechten ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzhinweisen von KOCHS-Fensterbau.
3. KOCHS-Fensterbau kann, soweit für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig, den für Aufmaß, Montage, Baufortschritt, Feststellung baulicher Auffälligkeiten, Abnahme oder Reklamationsbearbeitung relevanten Zustand fotografisch dokumentieren. Die Aufnahme ist auf das hierfür Erforderliche zu beschränken; private Bereiche und unbeteiligte Personen sind nach Möglichkeit nicht zu erfassen. Eine Veröffentlichung oder werbliche Verwendung erfolgt nicht auf Grundlage dieser Bestimmung. Einzelheiten zu Rechtsgrundlagen, Empfängern, Aufbewahrungsfristen und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird sie gesondert eingeholt. Soweit datenschutzrechtlich zulässig und für den jeweiligen Zweck erforderlich, kann die Dokumentation außerdem zur Prüfung, Durchsetzung oder Abwehr von Gewährleistungs-, Haftungs- und Versicherungsansprüchen verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung erfolgt nicht allein aufgrund dieser Klausel; die gesonderten Datenschutzhinweise sind entsprechend auszugestalten.

XIII / PRIVATKUNDEN**ANWENDBARES RECHT; SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit der Auftraggeber als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, bleiben diejenigen zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen unberührt, die nach dem ohne Rechtswahl anwendbaren Recht nicht durch Vereinbarung abbedungen werden dürfen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
3. Ein ausschließlicher Gerichtsstand zu Lasten eines Verbrauchers wird durch diese AGB nicht begründet. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

KOCHS-Fensterbau GmbH
Karl-Marx-Allee 54 · 15320 Neuhausen
Stand September 2026